



Bekanntmachung des Petitionsausschusses gemäß § 111 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags

Beim Landtag Rheinland-Pfalz sind mit Stand vom 15. November 2022 weitere 35 inhaltsgleiche Schreiben eingegangen, die sich gegen die durch das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302) eingeführte gesetzliche Mitgliedschaft in der Landespflegekammer wenden. Die Schreiben werden als Eingaben im Sinne des § 104 Abs. 1 GOLT im Rahmen der Massenpetition LE 43/15 behandelt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 15. November 2022 inhaltlich über die neu eingegangenen Schreiben zur Massenpetition zur gesetzlichen Mitgliedschaft in der Landespflegekammer beraten und den Beschluss gefasst, an seinem Beschluss vom 17. November 2015 zur Massenpetition LE 3/15 festzuhalten und dem Anliegen der Petentinnen und Petenten nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Gesetzesänderung sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu den vorliegenden, auf Änderung des § 1 i.V.m. § 111 des Heilberufsgesetzes gerichteten Petitionen gebeten.

Das Ministerium hatte mit Schreiben vom 22. September 2015 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Eingaben wenden sich (...) gegen eine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer und fordern deren Ersetzung durch eine freiwillige Mitgliedschaft, die mit einem jederzeitigen und uneingeschränkten Recht auf Ein- und Austritt aus der Kammer gleichzusetzen ist. Die Eingaben verkennen dabei, dass eine Landespflegekammer nur dann die Legitimität und die Möglichkeit hat, die Interessen aller in Rheinland-Pfalz beschäftigten Pflegekräfte zu bündeln und zu artikulieren, wenn sie im Gegensatz zu Verbänden und Vereinen alle Pflegekräfte dauerhaft und verlässlich in ihren Reihen vereinigt. Dieses Prinzip wird im Übrigen seit Jahrzehnten auch im Bereich der Landesärztekammern, der Landeszahnärztekammern, der Landesapothekerkammern und seit einigen Jahren auch im Bereich der Landespsychotherapeutenkammern praktiziert. Es hat sich dort bewährt und gehört zu den auch von den Mitgliedern der genannten Kammern anerkannten Grundprinzipien.

Zu der vorgetragenen Unvereinbarkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer mit der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz (GG) verweise ich darauf, dass es im Zusammenhang mit den Industrie- und Handelskammern eine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wonach Art. 9 Abs. 1 GG nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft schützt. Kammern unterfallen nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichtes (u.a. BVerfG Beschluss vom 7.12.2001 (1 BvR 1806/98)) von vornherein nicht dem Vereinsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG. Schon der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee hat einen Vorschlag auf Ergänzung der sog. Vereinigungsfreiheit um eine Regelung, nach der niemand gezwungen werden dürfe, sich einer Vereinigung anzuschließen, verworfen.

Der Berufsstand der Pflege wird in Rheinland-Pfalz als Selbstverwaltungskörperschaft organisiert. Zum Wesen der Selbstverwaltung gehört, dass die Pflegekammer keiner Fachaufsicht durch das die Aufsicht führende fachlich zuständige Ministerium unterworfen ist, sondern ausschließlich einer Rechtsaufsicht. Die Pflegekammer wird sich und ihre Aufgaben nicht aus öffentlichen Geldern und/oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanzieren, sondern aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und zu einem geringen Teil aus Gebühreneinnahmen für Dienstleistungen. Auch dies sichert ihre Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen haben Gültigkeit für alle öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) der Heilberufe in Rheinland-Pfalz (siehe insbesondere §§ 2, 15, 16 und 18 HeilBG) und haben sich dort in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten bewährt.

Einwände, die Pflegekammer würde mit dem Aufbau einer Bürokratie sowie umfassender ‚Verwaltungs- und Kontrollapparaten‘ einhergehen, verkennen, dass alle wesentlichen Entscheidungen über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur der Pflegekammer in deren Vertreterversammlung getroffen werden. Diese Vertreterversammlung setzt sich ausnahmslos aus Berufsangehörigen zusammen, die aus der Mitte der in Rheinland-Pfalz tätigen Pflegekräfte gewählt wurden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung kennen daher nicht nur den Berufsalltag der Pflegekräfte, sondern sie wissen auch, dass alle von ihnen beschlossenen Kammeraufgaben und -strukturen aus den Kammerbeiträgen der von ihnen vertretenen Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz zu finanzieren sein werden.

Schließlich wird noch eine Datenweitergabe der Arbeitgeber an den Gründungsausschuss kritisiert, d.h. auf § 111 Abs. 5 Satz 3 Heilberufsgesetz Bezug genommen. Die dort gesetzlich fixierte Regelung, nach der der Gründungsausschuss die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen, in denen Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz tätig sind, um Übermittlung von Vor- und Familiennamen, früherer Namen, Geburtsdatum, derzeitiger Anschrift und Berufsbezeichnung bitten kann, war mehrfach Gegenstand der parlamentarischen Beratung. Die entsprechende Regelung wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit geprüft und ausdrücklich für datenschutzrechtlich unbedenklich erklärt.“

Aus Anlass einer weiteren, nicht der Massenpetition zuzurechnenden, aber inhaltlich das gleiche Anliegen verfolgenden Einzeleingabe gegen die Zwangsgliederschaft in der Landespflegekammer (LE 45/19) hat das Ministerium mit Schreiben vom 30. Januar 2020 folgende ergänzende Informationen gegeben:

„Die niedersächsischen Regierungsfraktionen von SPD und CDU haben in ihren Beratungen zum Haushalt 2020 beschlossen, dass die Pflegekammer in Niedersachsen beitragsfrei werden soll. Dafür will die Landesregierung jährlich rund sechs Millionen Euro zur Verfügung stellen. Die Pflichtmitgliedschaft soll dagegen erhalten bleiben, sodass alle Fachkräfte der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege weiterhin als Mitglieder registriert werden. Wie und wann dieser Beschluss umgesetzt werden wird, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich geht das Pflegekammergesetz in Niedersachsen (PflegeKG) davon aus, dass die Kammer durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird.

In Rheinland-Pfalz ist § 2 Heilberufsgesetz (HeilBG) Grundlage für die Rechtsstellung der Heilberufskammern. Dieser legt fest, dass es sich bei den Kammern um rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung handelt. Selbstverwaltung meint die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an rechtlich verselbständigte Organisationen (juristische Personen). Wenn die Finanzierung einer solchen Körperschaft allein durch das Land erfolgt, ist die Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach unserer Bewertung nicht mehr gewährleistet. Vor diesem Hintergrund legt § 16 Abs. 1 S. 1 HeilBG fest, dass "die Kammern die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder zu beschaffen haben, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen". Das rheinland-pfälzische HeilBG geht demnach primär von der Eigenfinanzierung der Kammer durch Mitgliedsbeiträge aus. Das entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung und im Übrigen auch dem Gleichbehandlungsgebot gegenüber anderen Kammerberufen. Eine Umstrukturierung des Beitragssystems ist bei derzeitiger Rechtslage und der dahinterstehenden gesetzgeberischen Intention in Rheinland-Pfalz nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt.

Dass Niedersachsen den Mitgliedsbeitrag abschaffen und ihn durch staatliche Finanzierung ersetzen möchte, ist eine Entscheidung der regierungstragenden Fraktionen. Die Heilberufsgesetze stehen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder und es ist Ausfluss des Föderalismus, dass sich die Regelungen und deren Umsetzung unterscheiden können; dies nicht zuletzt, um auf die spezifischen Besonderheiten vor Ort reagieren zu können. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die jüngsten Entwicklungen in Niedersachsen in dieser Sache keine Bindungswirkungen für Rheinland-Pfalz entfalten.

Abschließend möchte ich Ihnen gerne noch zur grundsätzlichen Entscheidung der Gründung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz folgendes mitteilen: Aus Sicht der Landesregierung ist eine möglichst hohe Zahl an zufriedenen, motivierten und qualifizierten Pflegekräften und eine bedarfsgerechte Pflege auf höchstem Qualitätsniveau in unserem Land gerade vor dem Hintergrund des erhöhten Pflegebedarfs in der Bevölkerung, komplexer werdender Krankheitsbilder und des demografischen Wandels geboten. Pflegekräfte gehören zu der zahlenmäßig größten Berufsgruppe des Gesundheitswesens und nehmen eine Schlüsselposition in der aktuellen und zukünftigen pflegerischen Versorgung in Deutschland ein. Diese muss stärker im Bewusstsein der Gesellschaft verankert und den Pflegekräften die zustehende und überfällige Anerkennung entgegengebracht werden. Gerade aus diesen Gründen war die Errichtung der Landespflegekammer aus Sicht der Landesregierung richtig und notwendig, denn die Pflege bekommt endlich eine eigene „Stimme“ und kann sich als Berufsstand auf Augenhöhe zu den

bereits bestehenden Kammerorganisationen der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Psychotherapeuten organisieren und artikulieren. Diese Aufgabe wäre nicht zu meistern durch die Gründung eines weiteren Verbandes oder einer Organisationsform mit freiwilliger Mitgliedschaft. An Verbänden, Organisationen und Vereinen herrscht in der Pflege kein Mangel. Ihnen allen gemeinsam ist allerdings bei einem unbestritten großen Engagement für die Pflege, dass sie nicht über die Möglichkeit verfügen, für die Pflege in ihrer Gesamtheit sprechen zu können. Dies ist der Grund, warum auch bei der Pflegekammer eine Pflichtmitgliedschaft unabdingbar ist, wie sie im Übrigen auch bei den bereits vorhandenen Heilberufekammern besteht. Die Mitglieder der bereits bestehenden Heilberufekammern haben die Vorteile, die in der Pflichtmitgliedschaft liegen, seit langem erkannt. Erst sie ermöglicht es diesen Kammern wie auch der Landespflegekammer, eine Vertretung aller ihrer Kammermitglieder bzw. Berufsangehörigen wirkungsvoll auszuüben. Bei der Landespflegekammer handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung, so dass alle wesentlichen Belange von der Kammer und hier von den in die Vertreterversammlung gewählten Pflegekräften beraten und entschieden werden. Das Ministerium achtet die der Selbstverwaltung ausdrücklich eingeräumten Gestaltungsspielräume und kann und wird als Rechtsaufsicht über die Kammer nur dann tätig werden, wenn ein Verstoß gegen Recht und Gesetz festzustellen ist.

Aufgabe der Kammer ist es, das Thema Pflege mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu bringen und den professionell Pflegenden eine gebündelte Stimme zu geben. Dafür setzt sie sich sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene politisch für ihre Mitglieder ein und steht in regem Austausch mit den politischen Akteuren. Zudem informiert sie ihre Mitglieder zweimonatlich mittels des Kammermagazins sowie zweiwöchentlich mit einem Newsletter. Im Heilberufsgesetz ist festgeschrieben, dass die Landespflegekammer ihre Mitglieder per Kammerorgan (Kammermagazin) über den aktuellen Sachstand der Kammer zu informieren hat. Im Kammermagazin sind auch die verbindlichen Satzungen und Ordnungen zu veröffentlichen und die Kammer hat die Verpflichtung alle Mitglieder gleich zu behandeln und ihnen diese Informationen zukommen zu lassen.

Die Kammer nimmt Stellung zu politischen Themen, nimmt an Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen teil und veranstaltet einmal im Jahr den mit rd. 1.500 Besuchern und über 60 Ausstellern äußerst erfolgreichen Pfl egetag Rheinland-Pfalz. Die Landespflegekammer berät ihre Mitglieder in berufsrechtlichen und berufsfachlichen Fragen - sowohl telefonisch als auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen. Zur Sicherung der Qualität wurde die Weiterbildungsordnung - in einer innovativen und modularisierten Form, um die Anerkennung zu verbessern und zu vereinfachen - erlassen. Auch eine Berufsordnung wurde aktuell erarbeitet und ist seit 1. Januar 2020 in Kraft. Dabei verfolgte die Landespflegekammer stets den Ansatz einer sehr breiten Mitgliedsbeteiligung ("Mitmachkammer"), um das Know-How sowie die Bedarfe der Mitglieder zu berücksichtigen und einfließen zu lassen. Darüber hinaus ergreift sie Maßnahmen, um konkret die Situation jedes einzelnen Mitglieds zu verbessern. So besteht z. B. seit März 2018 ein zusätzlicher Haftpflicht-Schutz (Haftpflicht-Excedent) für alle Mitglieder über die Landespflegekammer. Eine Schlichtungsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dritten

und Mitgliedern der Kammer befindet sich im Aufbau. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern stellt nur einen Ausschnitt des Wirkens der Landespflegekammer dar.

Die Finanzierung dieser Arbeit erfolgt im Falle der Landespflegekammer gemäß § 16 Heilberufsgesetz über Beiträge der Kammermitglieder. Diese Form der Finanzierung dient dazu, die Unabhängigkeit der Kammer - im Interesse ihrer Mitglieder - sicherzustellen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen erneut angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, das Anliegen der Petentinnen und Petenten und die damit verbundene Gesetzesänderung zu unterstützen. Die Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Diese Bekanntmachung ersetzt auf Beschluss des Petitionsausschusses vom 15. November 2022 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 3 GOLT jeweils die Mitteilung des Beschlusses in der Sache an die Petentinnen und Petenten.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.